



FFG
Forschung wirkt.

WIEN, 25.07.2023



**ENIN LEITFADEN BERICHTSLEGUNG
V 2.0**

INHALTSVERZEICHNIS

1	Präambel.....	3
2	Ratenschema / Zahlungsplan.....	4
3	Fachliche Berichtsvorgaben	5
3.1	Inhaltliche Prüfung der Zwischen- und Endberichte	5
3.1.1	Gemeinsam mit jedem Zwischenbericht und Endbericht sind folgende Dokumente und Eingaben zu übermitteln (inhaltlicher Teil)	5
3.1.2	Folgende Dokumente/Dokumentationen sind zusätzlich beim Endbericht zu übermitteln.....	6
3.1.3	Bei einer Vor-Ort Prüfung oder nach Aufforderung der Abwicklungsstelle müssen zusätzlich folgende Dokumente vorgelegt werden	6
3.1.4	Sonderfall Leasing	6
4	Wirtschaftliche Berichtsvorgaben	8
5	Prüfung von Berichten	9
6	Kostenumschichtungen	10
7	Monitoring	11
7.1	Monitoring Zeitraum	11
7.2	Veräußerungsverbot und Betriebspflicht	11
7.3	Prüfung des Betriebszustandes und der erforderlichen Kilometerleistung.....	12
7.4	Rückforderung und Einstellung der Förderung.....	12
8	Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen	13

1 PRÄAMBEL

Das Berichtskonzept für ENIN baut auf dem implementierten Projektcontrolling-Prozess der FFG auf. Die Übermittlung der Berichte/Abrechnungen für ENIN erfolgt standardmäßig im eCall. Grundlegende Abläufe im Controlling/Berichtswesen werden in diesem Dokument dargestellt.

Weitere Informationen und Vorlagen stehen auf der [ENIN Berichtslegungs Homepage](#) zur Verfügung.

2 RATENSHEMA / ZAHLUNGSPLAN

Berichte sind die Grundlage für die Auszahlung der Förderung. Grundsätzlich ist in einem laufenden Projekt 1x im Jahr ein Zwischenbericht zu legen. Die Anzahl der Zwischenberichte sowie die Berichtszeiträume und Fristen sind vor Projektbeginn im Fördervertrag festgelegt und können gegebenenfalls angepasst werden. Es werden tatsächlich entstandene förderbare Projektkosten nach Projektfortschritt abgerechnet. Es wird keine Startrate ausbezahlt. Zwischenberichte sind jährlich zu legen, auch wenn keine Kosten angefallen sind. Um die Zeit der Vorfinanzierung für die Förderungsnehmenden zu verkürzen, können Zwischenberichte auch vorab eingereicht werden. Weitere Raten werden nach Projektfortschritt und nach Prüfung der Zwischenberichte ausbezahlt. 10% der Förderung werden bis zum Endbericht einbehalten und die Endrate (mind. 10% der Förderung) erst nach erfolgter Prüfung des Endberichtes durch die FFG freigegeben.

3 FACHLICHE BERICHTSVORGABEN

3.1 Inhaltliche Prüfung der Zwischen- und Endberichte

Inhaltlich wird anhand des eingereichten Zwischenberichts (und sofern vorhanden der zusätzlichen Nachweise) bzw. beim Endbericht überprüft, ob eine antragsgemäße Projektdurchführung und die Beschaffung und Inbetriebnahme der Fahrzeuge und Infrastruktur in jenem Ausmaß erfolgt sind, wie im Vertrag zugesagt.

3.1.1 Gemeinsam mit jedem Zwischenbericht und Endbericht sind folgende Dokumente und Eingaben zu übermitteln (inhaltlicher Teil)

Die Berichtslegung erfolgt ausschließlich im eCall mit den hinterlegten Formularen. Bei Zwischen- bzw. Endberichten sind für die Dokumentation der Kosten im eCall folgende Dokumente hochzuladen und entsprechende Informationen einzutragen:

- Bestellung: Eingabe Datum und Lieferant, Anschaffungskosten, Anzahl der Nutzfahrzeuge
- Lieferschein: Eingabe Datum
- Im Fall von Leasing zusätzlich: Leasingvertrag, Leasinggeber, Anschaffungskosten (ohne Verzinsung), Laufzeit

Basierend auf den Eingaben und den hinterlegten Referenzpreisen für die Nutzfahrzeuge werden die tatsächlichen Mehrkosten (Differenz zwischen Kosten für emissionsfreie Fahrzeuge und im Ausschreibungsleitfaden festgelegter Referenzpreis für Dieselfahrzeuge) für die Anschaffung der emissionsfreien Fahrzeuge errechnet. Die Mehrkosten sind die förderbaren Kosten, von denen 80% durch ENIN gefördert werden können.

Bei der ersten Ausschreibung für N1 Fahrzeuge werden (aufgrund der vorangegangenen Marktanalyse) pauschal 36% der Nettoanschaffungskosten gefördert.

Von den Gesamtkosten für die Infrastruktur werden 40% (60% bei kombiniertem Verkehr im Vor- und Nachlauf) gefördert.

Im Fall von Sonderfahrzeugen und Umrüstungen werden die Mehrkosten basierend auf einem Vergleichsangebot mit einem vergleichbaren fossil betriebenen Fahrzeug errechnet.

Die im Projektantrag errechnete und vertraglich festgelegte Gesamtförderung kann nicht überschritten werden.

Für die inhaltliche Prüfung sind im eCall folgende Dokumente hochzuladen und entsprechende Informationen einzutragen:

Für die emissionsfreien Fahrzeuge:

- Zulassungsschein, Eingabe von Technologieart, Baugröße, Fahrzeug-Identifikationsnummer, Datum der Zulassung, Kennzeichen oder interne ID-Nummer, Zulassungsbesitzer, Hersteller/Marke, Leistung, Modell, Verbrauch, Verweis auf die Bestellung/Lieferung

Für die Infrastruktur:

- Bezeichnung der Infrastruktur
- Textliche Beschreibung
- Eingabe der Technologieart, Anzahl der Ladepunkte, Durchsatzleistung aller Ladepunkte, falls zutreffend Bestätigung der öffentlichen Zugänglichkeit, Eignung für Nutzfahrzeuge oder Fernverkehr, Bestätigung der Eintragung bei der E-Control (wird von der Abwicklungsstelle nicht überprüft), Adresse, Georeferenzierung
- Fotodokumentation mit Georeferenzierung
- Fertigstellungsanzeige
- Abnahmeprotokoll Ladestationen ([Bestätigungsformulare siehe Vorlagen](#))
- Bestätigung Netzbetreiber ([Bestätigungsformulare siehe Vorlagen](#))

Um die Eingabe der Informationen im eCall zu erleichtern, gibt es die Möglichkeit, eingegebene Informationen zu einzelnen Fahrzeugen zu kopieren, oder über eine Excel Vorlage zu importieren.

3.1.2 Folgende Dokumente/Dokumentationen sind zusätzlich beim Endbericht zu übermitteln

- Publizierbare Kurzfassung zur Veröffentlichung ([Vorlage](#))

3.1.3 Bei einer Vor-Ort Prüfung oder nach Aufforderung der Abwicklungsstelle müssen zusätzlich folgende Dokumente vorgelegt werden

- Dokumentation des Beschaffungsprozesses
- Kaufverträge
- Rechnungen von Lieferanten und Drittleistern
- Zahlungsbestätigungen
- Nachweis der Förderungsnehmenden über den Einsatz des Fahrzeugs (z.B. Fahrtenbuch)

Die Dokumente müssen die üblichen Informationen und die Projektnummer (eCall Nummer des Antrags oder FFG Projektnummer) aufweisen.

3.1.4 Sonderfall Leasing

Im Fall von Leasing werden die Mehrkosten ebenfalls auf Basis der **Anschaffungskosten** des Fahrzeugs errechnet. Diese beinhalten **keine Verzinsung und Gebühren**. Die Anschaffungskosten müssen mit jenem Betrag übereinstimmen, der bei einem gleichzeitig erfolgten sofortigen Kauf des Fahrzeugs anfallen würde.

Die Anschaffungskosten werden im eCall eingegeben und müssen entweder im Leasingvertrag ablesbar sein oder können bei einer Prüfung vor Ort von den Förderungsnehmenden auf Basis des Leasingvertrags nachvollziehbar berechnet werden.

Auf Basis der Anschaffungskosten werden die Mehrkosten für die Anschaffung eines emissionsfreien Fahrzeuges und die daraus resultierende Förderung (80% der Mehrkosten, bzw. 36% der Nettoanschaffungskosten für N1 Fahrzeuge) berechnet. Um die volle Förderung zu erhalten, müssen zumindest die Mehrkosten der Investition durch Leasingraten während der Projektlaufzeit nachgewiesen werden. Von den während der Projektphase anfallenden Kosten (z.B.: Mietvorauszahlung, monatliche Raten) werden jeweils 80% (36% der Nettoanschaffungskosten für N1 Fahrzeuge) übernommen bis die Gesamtfördersumme erreicht ist. Die restlichen Zahlungen und eine eventuelle Endrate sind alleine von der/dem Förderungsnehmer:in zu tragen.

Zu beachten ist, dass das Leasinggut während der verpflichtenden Betriebs- und Behaltspflicht von 5 Jahren in das wirtschaftliche Eigentum des Leasingnehmenden übergehen muss (Vollamortisationsleasing), ansonsten kommt es zu einer Rückforderung.

4 WIRTSCHAFTLICHE BERICHTSVORGABEN

Die Erfassung der Kosten bei Zwischen- und Endbericht erfolgt im eCall. Die genehmigten Kosten sind im eCall hinterlegt:

- Für das Gesamtprojekt und auf Konsortialpartner:innen aufgeteilt
- Unterteilt in die Hauptkostenkategorien (Nutzfahrzeug, Infrastruktur)

Die Hauptkostengruppen Nutzfahrzeuge und Infrastruktur sind in weitere Kategorien unterteilt. Es sind nur Sachkosten und Drittkosten förderbar. Die förderbaren Kosten sind im Ausschreibungsleitfaden (Pkt. 4.7) und der Sonderrichtlinie (Pkt. 6) aufgelistet.

Im eCall ist für die Nutzfahrzeuge die Unterscheidung nach Technologie und Fahrzeugkategorie zu verwenden. Die Kosten für die Infrastruktur werden ebenfalls nach Technologie und Kategorie unterschieden und sind im eCall zu erfassen:

Lade- und Tankinfrastruktur, erforderliche Baumaßnahmen, Planungskosten und sonstige Kosten.

Die Prüfung der Einhaltung der genehmigten Kostenstruktur des Projekts erfolgt auf Ebene der Gesamtprojektkosten.

Bei Nichteinhaltung der Projektziele kommt es zu einer manuellen Korrektur der Förderung. Je nach Erreichung der Projektziele wird eine prozentuelle Kürzung des laut Förderungsvertrag genehmigten Förderbetrags festgelegt.

5 PRÜFUNG VON BERICHTEN

Die Zwischen- und Endberichte werden technisch und wirtschaftlich von der FFG geprüft. Nach positiver Prüfung erfolgt die Ratenfreigabe. Im Zuge der Prüfung vor Ort werden die Eingaben anhand der Belege geprüft.

Bei EDV-Buchführung oder EDV-Aufzeichnungen sind die Daten von den Förderungsnehmenden in entsprechender elektronischer Form auf Datenträgern aufzubewahren und im Fall einer Prüfung zur Verfügung zu stellen.

Prüfung:

- Die technische Prüfung der Berichte betrifft den Projektfortschritt, Abweichungen zum Projektantrag, genehmigungskonforme Durchführung des Projekts, Relation der Aktivitäten zu den förderbaren Kosten.
- Die wirtschaftliche Prüfung ist eine detaillierte Plausibilitätsprüfung. Zusätzliche Unterlagen können bei Unklarheiten oder zur weiteren Detailierung via eCall nachgefordert werden, ebenso kann auch eine Ad-hoc-Prüfung (siehe unten) angesetzt werden. Im Zuge der Prüfung werden die förderbaren Kosten auf den Berichtszeitraum abgegrenzt festgestellt und mit den genehmigten Kosten abgeglichen. Um die Zeit der Vorfinanzierung für die Förderungsnehmenden zu verkürzen, können Berichte auch vorab eingereicht werden. Grundsätzlich sind beim Bericht alle Kosten des Berichtszeitraums zu erfassen. Das Nachreichen von Kosten ist bei jedem Bericht möglich d.h. es können beim Zwischen- bzw. beim Endbericht Kosten der vorhergehenden Berichtszeiträume nachgereicht werden. Bei inhaltlichen Abweichungen kann es zur Kürzung oder Rückforderung der Förderung kommen.

Prüfungen vor Ort:

Die Termine für Prüfungen vor Ort werden rechtzeitig mit den Förderungsnehmenden festgelegt, dazu wird den Förderungsnehmenden eine Liste der vorzubereitenden Unterlagen (im Rahmen der Prüfankündigungsnachricht via eCall) übermittelt. Diese Liste beinhaltet die vertraglich vereinbarten Berichtspflichten und kann, falls bei Durchsicht der Berichte Auffälligkeiten identifiziert wurden, ergänzt werden. Für die technische Prüfung der genehmigungskonformen Umsetzung kann allenfalls ein:e Sachverständige:r einbezogen werden. Anlassbezogen können Ad-hoc Prüfungen durchgeführt werden.

6 KOSTENUMSCHICHTUNGEN

Kostenumschichtungen zwischen den Konsortialpartner:innen und in den Kostenkategorien sind generell mit Bewilligung der FFG möglich. Kostenumschichtungen werden toleriert, solange die Projektziele (Anzahl der Nutzfahrzeuge, gesamte Fahrleistung in Wagenkilometern, CO2 Einsparung) erreicht werden und weiterhin wird empfohlen, dass die Förderung der Infrastruktur 50% der Gesamtfördersumme nicht überschreitet.

Die Beantragung von Kostenumschichtungen ist nur im Rahmen der Zwischen- oder Endberichtslegung möglich und schlüssig zu begründen. Dies erfolgt durch die Eingabe im eCall und einer Begründung im Berichtsdokument. Die Kostenumschichtung wird im Zuge der Berichtsprüfung seitens FFG bewilligt oder abgelehnt.

7 MONITORING

Das Monitoring wird auf Projektebene durchgeführt und soll die Betriebspflicht der emissionsfreien Nutzfahrzeuge und Infrastruktur und das Erreichen der lt. Förderungsantrag geschätzten Fahrleistung sicherstellen.

Jährliche Monitoring Berichte und ein Monitoring Endbericht mit den im eCall geforderten Daten sind von den Förderungsnehmenden für die Dauer der 5-jährigen Betriebs- und Behaltepflcht zu übermitteln.

Die technische Umsetzung von Erfassung und Speicherung der Monitoring Daten erfolgt im eCall.

7.1 Monitoring Zeitraum

Das Monitoring beginnt mit der Inbetriebnahme der emissionsfreien Nutzfahrzeuge bzw. der Inbetriebnahme der Infrastruktur und wird zumindest 1x im Jahr durchgeführt, um die Daten in einem Bericht zu übermitteln. Die Betriebspflicht von 5 Jahren muss sowohl für die einzelnen Nutzfahrzeuge ab der Inbetriebnahme (laut Zulassungsschein/Inbetriebnahme - Bestätigung) als auch auf Projektebene für die Gesamtheit der Nutzfahrzeuge eines Projekts erreicht sein (im Falle einer Beschaffung in mehreren Phasen wird der Monitoring Zeitraum so gewählt, dass auch die zuletzt beschafften Fahrzeuge zumindest über die Dauer der Betriebspflicht dem Monitoring unterliegen).

Aufgrund der zeitlichen Abfolge der ENIN Förderung und um eine einheitliche Abwicklung zu erreichen, wird festgelegt, dass nach Projektende (Ende des Endberichtszeitraums) zumindest 5 Jahre lang 1x im Jahr ein Monitoring Bericht bzw. ein Monitoring Endbericht am Ende der Betriebs- und Behaltepflcht gelegt werden muss. Der erste Monitoring Bericht ist gleichzeitig mit der Legung des ersten Zwischenberichts fällig (außer wenn noch kein Fahrzeug angeschafft wurde und der Zwischenbericht keine Kosten enthält). Die Monitoring Daten werden zusammen mit dem Zwischenbericht bzw. Endbericht geprüft.

Das Datum des Endberichts gibt den Rhythmus der weiteren jährlichen Monitoring Berichte vor. Die Projektlaufzeit endet mit der Abgabe des Endberichts, aber das Projekt ist erst mit dem Ende der Monitoring Pflcht abgeschlossen.

7.2 Veräußerungsverbot und Betriebspflicht

- Veräußerungsverbot:
Der Verkauf der geförderten Nutzfahrzeuge und Infrastruktur ist grundsätzlich möglich, sofern die Betriebspflicht nicht verletzt wird. Änderungen der Eigentumsverhältnisse und die förderungskonforme Verwendung werden geprüft und müssen vom BMK genehmigt werden.

- Die emissionsfreien Nutzfahrzeuge und Infrastruktur müssen 5 Jahre lang entsprechend der Angaben im Projektantrag genutzt und instandgehalten werden.
- Im Fall von Leasing muss spätestens beim Monitoring Endbericht der Eigentumsübergang auf den Förderungsnehmenden bestätigt werden.

7.3 Prüfung des Betriebszustandes und der erforderlichen Kilometerleistung

In den Monitoring Berichten sind die folgenden Informationen zu übermitteln:

- Projektkonformer Betrieb der einzelnen Nutzfahrzeuge und Eingabe der Wagenkilometer für den Berichtszeitraum
- Bestätigung des Förderungsnehmers oder der Förderungsnehmerin über den Betrieb der Infrastruktur für den Berichtszeitraum

Die angegebene Fahrleistung in Wagenkilometern kann anhand eines Fahrtenbuchs/Tachographen bzw. des Kilometerstands bei der Vor-Ort Prüfung kontrolliert werden.

Über den Monitoring Zeitraum werden die Angaben der Fahrleistung für das Gesamtprojekt und die Betriebsjahre addiert, und mit der erforderlichen Leistung zum Erreichen des Zielwertes (gesamte Wagenkilometerleistung in 5 Jahren) verglichen. Im Fall einer Unterschreitung der angegebenen Fahrleistung werden die Förderungsnehmenden zu einer Stellungnahme aufgefordert. Im Fall einer Unterschreitung der Fahrleistung (siehe Pkt. 7.4) oder einer Verletzung der Betriebspflicht kann es zu einer Rückforderung der Förderung kommen.

7.4 Rückforderung und Einstellung der Förderung

Die Gründe für eine ganz- oder teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung sind in der ENIN-Sonderrichtlinie (Pkt. 8.1.3 Einstellung der Förderung und Rückzahlung), im jeweils gültigen Ausschreibungsleitfaden (Pkt. 7.5 Rückforderungsgründe) und im Förderungsvertrag festgehalten. Dazu zählen unter anderem die **Nichterbringung** folgender Leistungen:

- Betriebs- und Behaltepflcht über einen Zeitraum von 5 Jahren
- Erwerb des Eigentums bei Leasing (Vollamortisationsleasing)
- Erbringung der in Aussicht gestellten Wagenkilometerleistung mit Ende der Betriebs- und Behaltepflcht
- Bezug von ausschließlich erneuerbaren Energiequellen

Die Einstellung und gesamte oder teilweise Rückforderung der Förderung kann während der Projektlaufzeit, der Monitoringphase, und nach Abschluss des Monitorings erfolgen, wenn Rückforderungsgründe gegeben sind. Ergibt die Prüfung des Projekts Mängel, wird der Förderbetrag anteilmäßig und in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit mit den erreichten Projektzielen festgelegt.

Werden im Projekt Probleme bekannt, die zur Rückforderung führen könnten, sollte umgehend Kontakt mit der Förderstelle aufgenommen werden.

8 VERMEIDUNG VON UNERWÜNSCHTEN MEHRFACHFÖRDERUNGEN

Die Mehrfachförderung von in ENIN geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Andere Förderungen müssen von den Förderungsnehmenden im eCall angegeben werden. Vor der Erstellung des Förderungsvertrags führt die FFG eine Abfrage in der Transparenzdatenbank durch. Im Zuge der Berichtslegung ist eine Eigenerklärung der Förderungsnehmenden zu etwaigen Mehrfachförderungen abzugeben.